

# RS Vwgh 1994/2/17 90/06/0221

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §68 Abs3;

## Rechtssatz

Bei Anwendung des § 68 Abs 3 AVG hat die Behörde nicht nur zu prüfen, ob der festgestellte Lärm jenes Ausmaß übersteigt, das als gesundheitsschädlich anzusehen ist, sondern ist vielmehr auch verpflichtet zu prüfen, ob nicht durch entsprechende Maßnahmen die Lärmbelästigung auf das zur Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung notwendige Ausmaß herabgesetzt werden kann. Nur wenn diese Möglichkeit in unbedenklicher Weise als nicht gegeben angenommen werden konnte, könnte die Behörde eine Bewilligung aufheben (Hinweis E 30.11.1961, 1430/60).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990060221.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)